**Bundesrat** Drucksache **262/3/98**

07.05.98

# Antrag
**des Landes**
**Nordrhein-Westfalen**

---

## Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)

Punkt 46 der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Der Bundesrat möge zusätzlich zu der Ziffer 1 der Ausschußempfehlung in Drucksache 262/1/98 beschließen:

Zu § 1 Abs. 3

In § 1 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

"Dieses Gesetz gilt ferner nicht für Geräte, soweit sich deren Inverkehrbringen und Betreiben in bezug auf die Schutzanforderungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit nach Rechtsvorschriften richtet, die der Umsetzung anderer Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften als der Richtlinie 89/336/EWG dienen."

Begründung

Durch Streichung des **bisherigen** § 1 Abs. 3 würden alle die Produkte, deren EMV-Schutzziele - gemäß der dem EMVG zugrundeliegende EMV-Richtlinie 89/336/EWG - bislang ausschließlich durch **produktspezifische Einzelrichtlinien** geregelt war, durch das novellierte EMVG erfaßt. Als Konsequenz wären EMV-Prüfungen auf der Grundlage solcher **bewährter** Einzelrichtlinien nicht mehr ausreichend.

Beispiele für Produkte mit Einzelrichtlinien sind:

- Kraftfahrzeuge,
- aktive implantierbare medizinische Geräte,
- Geräte für den Betrieb eines Luftfahrzeuges,
- Schiffsausrüstungen.

Die für solche Produkte bestehenden Einzelrichtlinien enthalten entweder direkt technische EMV-Anforderungen oder verweisen auf entsprechende harmonisierte Normen.

Die Novellierung würde bedeuten, daß solche Produkte nicht nur nach der speziellen Einzelrichtlinie geprüft würden, sondern darüber hinaus auch nach dem EMV-Gesetz. Es würden somit:

Ausgeliefert am 07. MAI 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820640, Telefax 0228/3820644
ISSN 0720-2946

• • •

1. zusätzliche Kosten auf die betroffenen Branchen zukommen.

2. Unstimmigkeiten auf dem EMV-Sektor zwischen den Mitgliedsstaaten vorprogrammiert sein, weil dann in den einzelnen Mitgliedsstaaten deutlich unterschiedliche Rechtsgrundlagen vorliegen würden.